

## Private PKW-Nutzung - höchstrichterlich geklärt

Moers, im Mai 2013

Bei der Privatnutzung eines betriebliches Kfz, bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie bei Familienheimfahrten sind für die Finanzämter die aktuellen Anweisungen des Bundesfinanzministers (BMF v. 18.11.2009) entscheidend und inhaltlich bindend. Nur wer diese Anweisungen kennt, kann sich darauf einstellen und entsprechende Vorsorge treffen.

Für unsere Mandanten haben wir die wesentlichen Regelungen und Fallstricke in früheren Mandanteninformationen bereits dargestellt und auf bestehende Unklarheiten bzw. noch anhängige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) bzw. den Finanzgerichten verwiesen.

- Private PKW-Nutzung „So denkt die Finanzverwaltung“ [Stand 24.10.2012]
- Firmenwagen 1 %-Regelung kennen und richtig gestalten [Stand 18.09.2012]
- Private PKW-Nutzung und Umsatzsteuer [Stand 26.04.2012]
- Neues zur 1 %-Regelung [Stand 21.04.2012]
- Geschäftswagen - Gestaltungen sinnvoll nutzen und Stolperfallen vermeiden [Stand 13.09.2010]
- Firmenwagen richtig gestalten [Stand 07.04.2008]

Nunmehr hat der BFH in mehreren einheitlichen Urteilen bis in das Jahr 2012 hinein die diversen **Streitthemen „rund ums Auto“ aufgearbeitet** und sowohl für die Finanzverwaltung als auch die Mandanten u.E. abschließend geklärt. In Hinblick auf unsere früheren Mandanteninformationen sind die folgenden Themenbereiche nunmehr „erledigt“ und aus unserer Sicht weitergehende Einsprüche, etc. nicht mehr sinnvoll durchsetzbar.

**Die Private PKW-Nutzung ist nach genau zwei gesetzlich normierten Methoden berechenbar: Entweder unter Anwendung der pauschalierenden 1 %-Regelung oder (als einzig anerkannte Alternative) durch Einzelnachweis der privaten PKW-Nutzung nach der sog. „Fahrtenbuchmethode“**

Wird ein Fahrzeug nachweislich **zu mehr als 50 % betrieblich genutzt**, kann der Steuerpflichtige entweder zwischen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (Fahrtenbuchmethode) durch Einreichen der Steuererklärung beim FA vornehmen. **Weitere Methodenwahlrechte bestehen nicht**; eine Schätzung der Privatnutzung nur anhand eines nicht durchgängig geführten Fahrtenbuches oder anhand anderer Varianten ist ausdrücklich gesetzlich nicht vorgesehen (BFH v. 13.12.2012 - VI R 51/11, BFH/NV 2013, 641 m.w.N.).

Die Methodenwahl muss für das Wirtschaftsjahr für das jeweilige Fahrzeug einheitlich getroffen werden. Im Fall des Fahrzeugwechsels ist auch während eines Wirtschaftsjahres der Übergang zu einer anderen Ermittlungsmethode zulässig. Das Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausgeübt oder geändert werden. Das Wahlrecht kann bei mehreren gleichzeitig oder zeitlich versetzt genutzten Fahrzeugen unterschiedlich ausgeübt werden.

Die **Zurverfügungstellung eines Fahrzeuges an einen Arbeitnehmer** (auch angestellte GmbH-Geschäftsführer) oder einen anderen Empfänger (Handelsvertreter) im Rahmen eines Leistungsaustauschs stellt aus Sicht des Betriebes stets eine 100 %-ige betriebliche Nutzung dar. In beiden Fällen ist der Nutzende berechtigt, eine der beiden anerkannten Methoden anzuwenden.

Bei einem Arbeitnehmer (auch angestellte GmbH-Geschäftsführer) ist ergänzend der Arbeitgeber (Betrieb) im Besteuerungszeitraum für den Lohnsteuerabzug verpflichtet, die private PKW-Nutzung dem Gesetz entsprechend zu erfassen und der Besteuerung zu unterwerfen. In diesem Falle wird der Arbeitnehmer „sein“ Wahlrecht also erst im Rahmen seiner eigenen Einkommensteuererklärung ausüben können; dazu muss der Arbeitnehmer im Falle der „Fahrtenbuchmethode“ den Nachweis des Fahrtenbuches führen und sich vom Arbeitgeber (Betrieb) die tatsächlichen Kosten des Fahrzeuges bescheinigen lassen.

#### **Methodenwahl/Pauschale Ermittlung des privaten Nutzungswerts nach der 1 %-Regelung: Bruttolistenpreis - unrabattiert und nach inländischer Preisliste**

Für den pauschalen Nutzungswert ist der inländische Listenpreis des Fahrzeugs im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung (z.B. Navigationsgerät, BFH-Urteil v. 16.2.2005, BStBl. II 2005, 563) einschließlich der Umsatzsteuer (BFH-Urteil v. 6.3.2003, BStBl. II 2003, 704) maßgebend. Das gilt auch für reimportierte Kraftfahrzeuge; Abweichungen bei der Sonderausstattung, also eine „Mehrausstattung“ oder eine „Minderausstattung“ sind anhand des inländischen Bruttolistenpreises eines vergleichbaren inländischen Kraftfahrzeugs angemessen zu berücksichtigen.

Der Nachweis des Bruttolistenpreises betrifft jedoch nicht nur vom Betrieb gekaufte Fahrzeuge, sondern sämtliche Betriebsfahrzeuge, die einer privaten PKW-Nutzung zugänglich sind (Leasing- und Mietfahrzeuge). Bei Leasingfahrzeugen sollte deshalb eine verbindliche Mitteilung der Leasinggesellschaft zum Bruttolistenpreis angefordert werden.

**Rabatte, Preisnachlässe und Sonder- sowie Hauspreisgestaltungen bleiben endgültig vollkommen unberücksichtigt und dürfen den Bruttolistenpreis nicht mindern.** Der BFH hat hierzu abschließend entschieden, dass dies im Rahmen der 1 %-Regelung eine „andere“ Schätzungsvariante darstellen würde, die gesetzlich nicht normiert ist; in derlei Fällen besteht ausschließlich die Möglichkeit des Einzelnachweises anhand der „Fahrtenbuchmethode“ (BFH v. 13.12.2012, s.o.).

## Methodenwahl/Wahlrecht „Fahrtenbuchmethode“ Anforderung an die Führung eines Fahrtenbuches

Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre ermöglichen und unwiderlegbar darlegen (BFH v. 20.9.2012 – VI B 36/12) und dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- Ein Fahrtenbuch muss zeitnah, chronologisch fortlaufend und in geschlossener Form geführt werden (BFH v. 12.10.2012 – III B 78/12; BFH/NV 2013, 39, m.w.N.)
- Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben (BFH-Urteil v. 9.11.2005, BStBl. II 2006, 408; BFH v. 1.3.2012 – VI R 33/10).
- Das Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartnerdienstliche Verrichtung (BFH v. 13.11.2012 – VI R 3/12).

Ein Hinweis auf elektronisch geführte Terminkalender, etc. ist ausgeschlossen; das Fahrtenbuch als sich muss also vollumfänglich sämtlichen Anforderungen genügen. **Sollte das Fahrtenbuch zeitliche oder inhaltliche Lücken aufweisen, so ist es insgesamt zu verwerfen**; damit ist in diesem Falle die private PKW-Nutzung nur noch nach der 1 %-Regelung zu bemessen (BFH v. 13.12.2012 – VI R 51/11, s.o.).

### Ermittlung des privaten Nutzungsanteils bei weniger als 50 % betrieblicher Nutzung: 1 %-Regelung ist ausgeschlossen

Beträgt der Umfang der betrieblichen Nutzung 10 % bis 50 %, darf der private Nutzungsanteil nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (1 %-Regelung) bewertet werden. Die Fahrtenbuchmethode ist stets anwendbar, auch kann ein Fahrtenbuch bzw. können andere „geringerwertige“ Aufzeichnungen über einen repräsentative Zeitraum von drei bis sechs Monaten ausreichend erscheinen.

Fehlt es an geeigneten Aufzeichnungen, so kann der private Nutzungsanteil „griffweise“ anhand der unterstellten privaten Selbstkosten (Teilwert) geschätzt werden ; im Regelfall ist der private Nutzungsanteil dabei mit 65 % bis 80 % anzusetzen.

**Private PKW-Nutzung beim Besitz eines Privatfahrzeugs:  
Nachweis und/oder Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung**

Die Anwendung der 1 %-Regelung setzt voraus, dass tatsächlich ein betriebliches Fahrzeug zur Privatfahrten genutzt oder einem Arbeitnehmer als Dienstwagen zur Privatnutzung überlassen wurde; die Nutzung eines betrieblichen Fahrzeuges alleine für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bzw. Arbeitsstätte stellt keine Privatnutzung dar (BFH v. 6.10.2011 - VI R 54/10).

Werden betriebliche Fahrzeuge der Vereinbarung entsprechend privat genutzt oder zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt, so spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass diese Fahrzeuge auch tatsächlich privat mitgenutzt werden; insoweit ist die Vereinbarung eindeutig (BFH v. 22.2.2012 - VIII B 66/11). Steht im Privatvermögen (des Betriebsinhabers) oder im Privatbereich des Arbeitnehmers daneben ein in etwa gleichwertiges Privatfahrzeug zur Verfügung, so ist der Anscheinsbeweis entkräftet und eine Privatnutzung nicht mehr anzusetzen; die „Nichtnutzung“ zu privaten Zwecken muss dabei nicht nachgewiesen werden (BFH v. 4.12.2012 - VIII R 42/09).

**Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**